

15. Sind die im § 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bezeichneten Gesetze auch dann maßgebend, wenn eine Rechtsangelegenheit, für die ein Konsulargericht zuständig war, vor einem inländischen Gerichte anhängig gemacht wird?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 26. April 1897 i. S. Fr. (Kl.) w. v. W. (Bekl.). Rep. VI. 435/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im April 1892 schlossen die Parteien, beide deutsche Reichsangehörige, während ihres Aufenthaltes in Kairo mündlich einen Kaufvertrag über eine dem Kläger gehörige, damals in Schem-el-Moheh befindliche Kanone. Der Kläger sollte dem Beklagten die Kanone vor seiner Abreise nach Ostafrika in Suez übergeben, aber, wie er behauptet, erst nach Bezahlung des Kaufpreises von 4500 *M.* Der Kaufpreis wurde nicht bezahlt, und der Kläger behielt die Kanone zurück. Er hat im gegenwärtigen Rechtsstreite die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2000 *M.*, als einem Teile des Kaufpreises, verlangt. Das Berufungsgericht hat dem Antrage des Beklagten gemäß die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach § 111 A.L.R. I. 5 ist, wie auch die Revision ausführt, die Form eines Vertrages nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden, zu beurteilen. Der der Klage zu Grunde liegende Vertrag ist zwischen den Parteien mündlich in Kairo, also in

Ägypten, zustande gekommen. Ob dieser mündliche Vertrag rechtswirksam ist, hängt hiernach von den Vorschriften des in Ägypten geltenden Rechtes ab.

In Ägypten sind nun aber verschiedene Rechtsnormen anzuwenden, je nachdem die betreffende Rechtsangelegenheit im Falle von Streitigkeiten zur Zuständigkeit der einheimischen Gerichtshöfe, oder zu der der gemischten Gerichtshöfe, oder zu der der Konsulargerichte gehört. Die einheimischen Gerichte, welche über die Streitigkeiten der Einheimischen untereinander zu erkennen haben, haben die Codes égyptiens und die sonst noch bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit dieselben den Codes égyptiens nicht widersprechen, anzuwenden.

Vgl. Art. 15 des Décret khédival portant réorganisation des tribunaux indigènes vom 14. Juni 1883.

Für die gemischten Gerichtshöfe, welche für die Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden und zwischen Fremden verschiedener Nationalität, abgesehen von Statusklagen, sowie für die Streitigkeiten über Immobilien zuständig sind, sind maßgebend die von Ägypten den Vertragsmächten vorgelegten und von diesen angenommenen Codes.

Vgl. Artt. 1. 5 Code civil; Artt. 9. 34 des Règlement d'organisation judiciaire.

Der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 in Verbindung mit den Gesetzen, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten, vom 30. März 1874 und 5. Juni 1880 und den dazu ergangenen Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 und 23. Dezember 1880 die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den im Konsulargerichtsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen, bei denen es sich nicht um eine unbewegliche Sache handelt. Bezüglich des anzuwendenden Rechtes heißt es im § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879: „In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.“

Der § 3 schreibt hiernach nicht, wie die Revision meint, vor, nach welchen Gesetzen der Consul und das Konsulargericht eine bei ihnen anhängig gemachte Sache zu entscheiden haben, sondern daß von

der Annahme auszugehen ist, es gelten für diejenigen Sachen, für welche das Konsulargericht, bezw. der Konsul zuständig sein würde, die im § 3 a. a. O. bezeichneten Gesetze. Die betreffenden Personen sollen überhaupt nicht dem Rechte des fremden Staates unterworfen sein, und soll, wenn das Recht ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes nach den für das erkennende Gericht maßgebenden Grundsätzen anzuwenden ist, als solches das im § 3 angegebene Recht angesehen werden. Es würden ja sonst auch, wenn eine derartige Angelegenheit bei einem inländischen Gerichtshofe anhängig gemacht ist, und dieser das in Ägypten geltende Recht anzuwenden hat, Rechtsnormen, die anzuwenden wären, überhaupt nicht vorhanden sein, da die Codes für die Angelegenheiten der Reichsangehörigen untereinander nicht gelten. Müßte ferner das inländische Gericht ein anderes Recht anwenden, als das Konsulargericht, wenn dieses zur Entscheidung angerufen worden wäre, so könnte dies dahin führen, daß der Berechtigte, welcher wegen Entfernung des anderen Theiles aus dem Konsulargerichtsbezirke die Klage nicht mehr bei dem Konsulargerichte geltend machen kann, nach dem für das nunmehr zuständige inländische Gericht maßgebenden Rechte seinen Anspruch nicht durchführen könnte, während er, wenn er seine Klage bei dem Konsulargerichte erhoben hätte, obgesiegt haben würde; ein Resultat, welches vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt ist.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht denn auch nicht für die von der Revision vertretene Ansicht, sondern völlig gegen dieselbe.

Die Motive zu dem Entwurfe des deutschen Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit sprechen aus, daß es bei der Vorschrift des § 16 des preussischen Gesetzes, nach welcher für die Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse das preussische Allgemeine Landrecht maßgebend sein solle, so lange und insoweit noch sein Bewenden behalten müsse, als die Reichsgesetzgebung eine Einheit des bürgerlichen Rechtes nicht geschaffen habe. Die verbündeten Regierungen wollten hiernach den § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 offenbar in dem Sinne aufgefaßt wissen, welchen der § 16 des preussischen Gesetzes hatte. Der Reichstag hat dieser Auffassung nicht widersprochen, vielmehr den Gesetzentwurf en bloc angenommen.

Der § 16 des preussischen Gesetzes vom 29. Juni 1865 bestimmt nun:

„Bei Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbareit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen preußischen allgemeinen Gesetzbücher 2c gelten.“

Diese Vorschrift ordnet also ganz allgemein an, daß für die bezeichneten Rechtsangelegenheiten das Allgemeine Landrecht und die dasselbe ergänzenden Gesetze die maßgebenden Rechtsnormen sind. Daß die preußische Regierung dies auch anordnen wollte, ergeben klar die Motive zu § 7 des Gesetzentwurfes, welcher wörtlich mit § 16 des Gesetzes übereinstimmt. Denn in diesen wird zunächst ausgeführt, daß die Konsuln im allgemeinen die Gesetze des Staates zur Richtschnur nehmen, von dem sie angestellt sind, daß in jenen Ländern das Prinzip der Nationalität des Rechtes in Geltung geblieben sei und so lange in Geltung bleiben müsse, als das Recht dieser Länder auf den Europäern fremden Anschauungen beruhe. Sodann heißt es wörtlich:

„Das Prinzip würde aber offenbar nur einen unvollkommenen Ausdruck finden, wenn man auf die Vorschrift sich beschränkte, nach welchem Rechte die Konsuln zu entscheiden hätten. Eine solche Bestimmung würde einesteils zu enge sein, weil sie keine Aushilfe gewährte, wenn ein Fall nicht zur Entscheidung des Konsuls gelangt, sondern vielleicht von einem inländischen Gerichte erkannt wird, 2c. Um dem Nationalitätsprinzip die zutreffende Anerkennung zu verschaffen und zur Abwendung ungeeigneter Folgerungen ist daher eine Bestimmung nötig, welche klar ergibt, daß von der Voraussetzung auszugehen ist: in den Konsulatsbezirken gelte für die der Konsulargerichtsbareit unterworfenen Personen das preußische Recht, 2c.“

Bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf ist in beiden Häusern des Landtages weder gegen die Vorschrift des § 7 des Gesetzentwurfes, noch gegen die Begründung desselben irgend ein Einwand erhoben, und ist deshalb anzunehmen, daß alle gesetzgebenden Faktoren mit der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht einverstanden waren.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, keine Handelsjache, und war deshalb die Frage, ob er in rechtswirksamer Form abgeschlossen worden, nach dem Allgemeinen Landrechte zu beurteilen.“ . . .